



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 15/24

31.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 23. Januar 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal 43, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 9104 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Wiebelskirchen	21	10/14	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Adlersbergstraße 37	326

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 121.000,00 €

2.

Das im Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 10934 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Wiebelskirchen	21	10/5	Hof- und Gebäudefläche, Adlersbergstraße	6

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 510,00 €

Gesamtverkehrswert: 121.510,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Adlersbergstraße 37, 66540 Neunkirchen (Ortsteil Wiebelskirchen)

Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen, einseitig angebauten Einfamilienhaus mit Garage und ein 6 m² großes unbebautes Grundstück

Baujahr Ursprung ca. 1923 (Anbau ca. 1936, 1961 und 1988)

Wohnfläche ca 163 m²

KG: WC, Flur, 2 Kellerräume, Heizung, Garage

EG: Wohnen, Essen, Küche, Flur, Schlafen, Bad/WC, Arbeiten, Terrasse

DG: Bad, Küche, 2 Zimmer, Flur

insgesamt unterdurchschnittlicher Zustand

Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt. Das Objekt ist zum Zeitpunkt der Wertermittlung wahrscheinlich vom Schuldner eigengenutzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**

Lechelt
Rechtspflegerin